

Satzung des Gewässerverbandes Krückau

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. 2002, Seite 1.578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

PRÄAMBEL

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Ziel und Zweck des Gewässerverbandes Krückau ist die verbandsübergreifende Zusammenarbeit und Interessenvertretung bei der nationalen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Eigenständigkeit der Wasser- und Bodenverbände wird durch die Mitgliedschaft im Gewässerverband Krückau nicht beeinträchtigt.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet (§§ 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässerverband Krückau. Er hat seinen Sitz in Elmshorn im Kreis Pinneberg.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 WVG.
- (3) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit folgender Inschrift: Gewässerverband Krückau.
- (4) Der Verband umfasst das am Verband beteiligte Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder.

§ 2
Mitglieder
(§§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Gewässerpflegeverband Krückau-Pinnau (Einzugsgebiet Krückau)
2. Wasserverband Krückau
3. Sielverband Raab
4. Sielverband Wisch-Kurzenmoor
5. Sielverband Seestermühe
6. Wasser- und Bodenverband Seestermüher Außenkoog (Einzugsgebiet Krückau)
7. Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch
8. Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch
9. Stadt Barmstedt

§ 3
Aufgaben
(§ 2, 6 WVG, § 5 LWVG)

Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitglieder bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Dies geschieht insbesondere durch:

1. fachliche Unterstützung der Mitglieder
2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder
3. Koordinierung der auf dem Gebiet der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu treffenden Maßnahmen
4. Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen an der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Bearbeitungsgebiet Krückau interessierten Verbänden
5. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe.

§ 4
Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 abgegebenen Erklärungen sind für seine Mitglieder verbindlich.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen liegt bei den Mitgliedern.

§ 5
Unternehmen, Plan
(§§ 5, 6 WVG)

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 3 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 6
Verbandsschau
(§§ 44, 45 WVG)

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7
Organe
(§§ 6, 46 WVG)

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung
(§§ 25, 44, 47 WVG)

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Festsetzung der Haushaltssatzungen, der Haushaltspläne, der Nachtragshaushaltssatzungen und der Nachtragshaushaltspläne,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung der in Ziffer 4 genannten Haushaltspläne,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9
Sitzungen der Verbandsversammlung
(§ 48 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit einer Frist von einer Woche zur Verbandsversammlung ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Auf Anforderung von mindestens 3 Mitgliedern ist eine Verbandsversammlung vom Verbandsvorsteher einzuberufen.
- (2) Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedsverbände werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

§ 10
Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
der Verbandsversammlung

(§48 Abs. 2 und 3 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

- (1) Jedes Mitglied, welches Gewässerunterhaltung durchführt, entsendet je angefangene 3.000 Hektar Verbandsgebiet einen stimmberechtigten Vertreter. Mitglieder, die nur Deichunterhaltungsaufgaben wahrnehmen, entsenden je angefangene 30.000 ha einen stimmberechtigten Vertreter.
- (2) Ausgehend von den an dem Verband beteiligten Flächen der Mitglieder besteht die Verbandsversammlung aus 15 Vertretern, die sich wie folgt zusammensetzen:

Gewässerpflegeverband Krückau-Pinnau (Einzugsgebiet Krückau)	3.659 ha	2
Wasserverband Krückau	13.279 ha	5
Sielverband Raa	3.196 ha	2
Sielverband Wisch-Kurzenmoor	1.570 ha	1
Sielverband Seestermühe	2.325 ha	1
Wasser- und Bodenverband Seestermüher Außenkoog (Einzugsgebiet Krückau) (Deichunterhaltung 302 ha)	302 ha	1
Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch	2.766 ha	1
Deich- und Hauptsielverband Seestermüher Marsch	1.788 ha	1
Stadt Barmstedt	0,01 ha	1

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Aufsichtsbehörden der beteiligten Mitgliedsverbände erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 11
Zusammensetzung des Vorstandes
(§§ 6, 52 WVG)

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden mit seinem ersten und zweiten Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher und sein erster Stellvertreter dürfen nicht aus demselben Naturraum (Marsch / Geest) stammen.

§ 12
Wahl des Vorstandes
(§§ 52, 53 WVG)

- 1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Verbandsvorsteher und den ersten und zweiten Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 2) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2013.
- 4) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 Ersatz zu wählen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

(§§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

(§ 56 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Verbandsaufsichtsbehörde des Kreises Pinneberg mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich.

§ 15

Beschlussfassung im Vorstand

(§ 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsaufsichtsbehörden erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 16
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes
und gesetzliche Vertretung des Verbandes
(§§ 48 Abs. 4, 55, 56 WVG)

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung befugt ist der Verbandsvorsteher.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Abs. 4 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (6) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 5. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (7) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die der Verbandsversammlung aus.
- (8) Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 500,00 € obliegen dem Verbandsvorsteher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 17
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten
(§ 52 WVG)

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Über die Gewährung und die Höhe von Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 18
Haushalt
(§ 65 WVG, §§ 6, 9 und 22 LWVG)

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 21 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 19
Beiträge und Beitragsverhältnis
(§§ 28,30 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Beiträge verteilen sich anteilig nach dem Flächenmaßstab auf die Mitglieder. Bei Mitgliedern, die Gewässerunterhaltung durchführen, entspricht 1 Hektar = 1 Beitragseinheit. Bei Mitgliedern, die Deichunterhaltung durchführen, entsprechen 10 Hektar = 1 Beitragseinheit. Bei Mitgliedern, die sowohl Gewässerunterhaltung als auch Deichunterhaltung wahrnehmen, summieren sich die Beitragseinheiten.
- (4) Der Gesamtbeitrag beträgt mindestens 100 Beitragseinheiten je Mitglied.

§ 20
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

- 1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 18 und 19, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Katasterämter | Buchwerk |
| 2. Städte, Gemeinden, Ämter | Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei |

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Übersichts- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Gewässerverband bleibt verantwortlich.

§ 21

Bekanntmachung

(§ 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

- 1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- 2) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Gewässerverbandes werden auf der Internetseite www.azv.sh bekannt gemacht. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben (z. B. dem Beschluss über den Erlass der Haushaltssatzung) wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Barmstedter Zeitung, in den Elmshorner Nachrichten und in der Segeberger Zeitung veröffentlicht.
- 3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Ist ein Hinweis in der Zeitung erforderlich, muss dieser zuvor innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erfolgt sein.
- 4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 22

Aufsichtsbehörde

(§ 72 WVG, WVG-AufsVO)

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Pinneberg.

§ 23

Zustimmung zu Geschäften

(§ 75 WVG)

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,- € hinausgehen
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 24

Satzungsänderung

(§ 58 WVG)


- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Diese macht die Satzungsänderungen bekannt.

**§ 25
Schiedsstelle**

Im Bedarfsfall und vor Beschreiten des Rechtsweges in internen Rechtsstreitigkeiten wird die Angelegenheit einem unabhängigen Streitschlichter vorgelegt. Ist eine Einigung hinsichtlich der Festlegung eines unabhängigen Streitschlichters nicht möglich, wird der Landrat des Kreises Pinneberg um Benennung eines Streitschlichters gebeten.

**§ 26
Inkrafttreten**
(§ 58 Abs.2 WVG)

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2002 außer Kraft.

<p>Beschlossen durch die Verbandversammlung: Elmshorn, 15.12.2008</p>  <p>(Tietjen) Verbandsvorsteher Gewässerverband Krückau</p> 	<p>Genehmigt: Pinneberg, 31.03.09</p>  <p>Unterschrift Der Landrat des Kreises Pinneberg als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p>
<p>Ausgefertigt: Elmshorn, 18. 4. 09</p>  <p>(Tietjen) Verbandsvorsteher Gewässerverband Krückau</p>	<p>Bekannt gemacht: Pinneberg, 30. 4. 09</p>  <p>Der Landrat des Kreises Pinneberg als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p>